

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags
40211 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1069

A04, A01

Münster/Köln, 23. November 2023

Chancengleichheit schaffen - Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4585

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 7. Dezember 2023

Ihr Schreiben vom 20.10.2023 - I.A.2 / A04

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständige zur Anhörung am 7. Dezember 2023 und nehmen gerne vorbereitend auch schriftlich Stellung.

Es gehört schon seit Jahren zum Selbstverständnis der Landschaftsverbände, die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung und Teilhabebedarfen in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

In der Präambel zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe NRW aus dem Jahr 2019 bekennen sich die Vertragsparteien - das sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Einbeziehung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderung in NRW, uneingeschränkt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Unter anderem wird in dieser betont, dass insbesondere die Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung zu beachten sind. Das daraus abgeleitete zentrale Ziel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es, Kindern mit (drohender) Behinderung Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung wohnortnah in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung auf Basis eines inklusiven Konzeptes zu ermöglichen, siehe auch § 22 a SGB VIII, § 4 SGB X.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages im Ergebnis auch auf eine Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen /-gruppen verständigt. Damit soll auch der gesetzgeberischen Intention des Bundes teilhabegesetzes Rechnung getragen werden, die eine von der Einrichtungsform losgelöste, personenzentrierte Bedarfsermittlung in den Mittelpunkt stellt.

Die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hin zu einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im Übrigen nicht neu und wurde auch bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG und den Diskussionen zum Landesrahmenvertrag über Jahre von den Landschaftsverbänden vorangetrieben. So ist insbesondere auch die Öffnung vieler heilpädagogischer Einrichtungen und die Dezentralisierung in einem jahrelangen Prozess durch die Landschaftsverbände begleitet und unterstützt worden.

Zunächst möchten wir kurz auf die **aktuelle Situation** in den Kindertageseinrichtungen unter dem Aspekt Inklusion eingehen.

Bereits heute wird der größte Teil der Kinder mit (drohender) Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen betreut. In Westfalen-Lippe erfolgt dies in einem Verhältnis von ca. 11.500 Kinder in inklusiven Kindertageseinrichtungen zu 1.900 Kindern in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen. Im Rheinland beträgt das Verhältnis ca. 12.320 Kinder in inklusiven Kindertageseinrichtungen zu 1.261 Kindern in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen.

Dabei wird der größte Teil der heilpädagogischen Plätze bereits heute in sog. additiven / kombinierten Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Hier werden heilpädagogische Gruppen und Kita-Regelgruppen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam betrieben. Arbeiten diese Kindertageseinrichtungen mit sog. offenen Konzepten besteht bereits heute ein Miteinander von Kindern mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf und Kindern ohne Teilhabebedarf – vergleichbar einer inklusiven Kindertageseinrichtung.

Auch den **aktuellen Stand der Verhandlungen** zur Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen möchten wir skizzieren.

Für diesen Prozess hat die Gemeinsame Kommission zum Landesrahmenvertrag eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt, die die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen definieren soll.

Aktuell wurde in einer gemeinsamen Vereinbarung noch einmal klargestellt, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände an dem Ziel der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas festhalten. Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, können die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden.

Leistungen zur Teilhabe der Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabedarf und die entsprechende Finanzierung stehen auch darüber hinaus grundsätzlich nicht in Frage. In den Verhandlungen geht es somit nicht um das „ob“ der Leistungen, sondern um das „wie“. Hierbei ist die Frage der Verknüpfung von Eingliederungshilfeleistungen mit KiBiz-Leistungen ein Aspekt.

Zur Gewinnung konkreter Erfahrungswerte sollen in beiden Landesteilen jeweils bis zu acht Modellverhandlungen zur Kopplung von KiBiz-Leistungen mit EGH Leistungen (sog. Basisleistung II) geführt werden.

Über die Frage der Finanzierung verhandeln die Vertragspartner in diesem Kontext auch eine Reihe von Punkten, die sowohl die personellen, die sachlichen, aber auch die räumlichen Ressourcen betreffen.

Wir möchten betonen, dass es bei den Verhandlungen auch für die Landschaftsverbände um eine Beibehaltung der bisherigen Qualität der Förderung in den heilpädagogischen Einrichtungen geht. Eine Absenkung der bisherigen Standards ist unerseits damit ausdrücklich nicht intendiert. Und selbstverständlich muss in diesem Kontext auch eine Überforderung der Kindertageseinrichtungen, insbesondere der in diesen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbedingt vermieden werden.

Zu den im Antrag enthaltenen **Aspekten und Fragen im Einzelnen:**

Räumliche Voraussetzungen:

Die Landesjugendämter prüfen im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, ob die erforderlichen Flächen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gegeben sind. Die Prüfung orientiert sich an den Empfehlungen der Landesjugendämter zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, die zuletzt in 2012 überarbeitet und in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendministerium als landesweit einheitliche „Raummatrix“ eingeführt wurden. Mit den Empfehlungen zum Raumprogramm von Kindertageseinrichtungen und der sogenannten „Raummatrix“ weisen die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe auf Standards zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen hin und unterstützen hiermit die baulichen Entscheidungen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Raumempfehlungen sind dabei immer im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen, wodurch eine angemessene Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stets gewährleistet wird.

Räume in Kindertageseinrichtungen werden multifunktional genutzt. Eine Ausweisung von Räumen lediglich für Kinder mit Teilhabebedarf widerspricht dem Gedanken der Inklusion. Aufgrund insgesamt veränderter Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen - wie eine zunehmende Altersspreizung, eine zunehmende Sprachenvielfalt, längere und flexiblere Betreuungszeiten, ein zunehmender Anteil an Kindern, der Übermittag betreut wird, aber auch der zunehmenden Inklusion von Kindern mit Teilhabebedarf – werden mehr Räume zur Differenzierung benötigt. Seitens der Landesjugendämter wurde insoweit ein Vorschlag für eine erweiterte Raummatrix entwickelt, der den veränderten Bedarfen gerecht wird und auch die Bedürfnisse von Kindern mit Teilhabebedarf berücksichtigt. Der Vorschlag wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen abgestimmt, ist jedoch aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Refinanzierung noch nicht finalisiert. Die Refinanzierung der Flächen muss im Rahmen der Mietförderung nach der Durchführungsverordnung KiBiz sowie einer Anpassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgen.

Insbesondere Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf benötigen kleinere Gruppensettings mit mehr Differenzierungsmöglichkeiten. Insoweit müssen Gruppenstärkenabsenkungen förderunschädlich umgesetzt werden können. Ganz konkret heißt

dies, dass entsprechende Möglichkeiten durch das Land ebenfalls in der Durchführungsverordnung zum KiBiz sowie in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verankert werden müssen.

Mindeststandards für eine inklusive Kindertagesbetreuung:

Unstrittig ist, dass Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, in kleineren Gruppensettings betreut zu werden. Außerdem sind sich die Verhandlungspartner einig, dass zusätzliche Personalstunden zur Verfügung stehen müssen. Verhandelt wird derzeit, wie die kleineren Gruppensettings in der Praxis genau gestaltet und wie viele Personalstunden konkret zur Verfügung gestellt werden sollen. Dabei spielt auch die Finanzierung dieser Strukturen über Mittel des Kinderbildungsgesetzes und ergänzend aus Mitteln der Eingliederungshilfe eine Rolle.

Es geht nicht um die „Abschaffung und Umwandlung“ von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern um eine (Weiter-) Entwicklung der bisherigen (Sonder-) Einrichtungen, aber auch der Regeleinrichtungen, damit diese zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung in einem guten Setting gemeinsam betreuen können. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sein werden.

Der Fachkräftemangel stellt auch im Bereich der Kindertagesbetreuung aktuell eine der größten Herausforderungen dar – dieses ganz unabhängig von dem Teilhabebedarf von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Der Fachkräftemangel ist somit keine Frage von „Sonder-/Regeleinrichtungen“.

Gerade mit Blick auf den Fachkräftemangel und den weiteren notwendigen Platzausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es von zentraler Bedeutung, insbesondere auch alle Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf bei der örtlichen Kitaplanung in den Blick zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal betonen, dass es nicht darum geht, dass künftig alle Kitas auch Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf betreuen.

Die Planungen gehen vielmehr dahin, dass es - möglichst regional gut verteilt - verschiedene Einrichtungen für eben diese Kinder in jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt geben soll.

Ziel ist es, dass die entsprechenden Angebote noch stärker in die Fläche gebracht werden und dadurch zugleich das wohnortnahe Angebot auch für Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf erweitert wird.

Wahlrecht der Eltern:

Wie bereits oben ausgeführt, knüpft auch das BTHG seine Leistungen nicht an eine Einrichtungsform. Gerade durch die Weiterentwicklung sowohl von heilpädagogischen als auch inklusiven Kindertageseinrichtungen soll den Eltern eine wohnortnahe Wahlmöglichkeit geschaffen werden.

Therapieangebote auch für Kinder ohne Behinderung:

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Landschaftsverbände aus Mitteln der Eingliederungshilfe therapeutische Leistungen im Sinne des SGB V grundsätzlich nicht finanzieren. Für diese Leistungen sind ausschließlich als Kostenträger die Krankenkassen zuständig. Die Frage der Finanzierung schließt aber nicht aus, dass in der jeweiligen Kita auch Therapieleistungen im Sinne des SGB V erbracht werden. Das ist heute auch in vielen inklusiven Kindertageseinrichtungen über Kooperationen mit niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten bereits gut gelebte Praxis.

Betreuungszeiten angepasst an die Lebenslagen der Kinder gewährleisten:

Ein verbreitetes Angebot in der Fläche unterstützt, wie oben ausgeführt, eine wohnortnahe Versorgung auch der Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf. So werden auch Fahrzeiten für Eltern und Kinder reduziert und die Flexibilität der Familie erhöht. Selbstverständlich muss es auch für Kinder mit einem erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf Wahlmöglichkeiten für verschiedene Betreuungsumfänge geben.

Auch bereits jetzt werden für die inklusiv im Rahmen der Basisleistung I in Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder auf Einzelantrag die Beförderungen übernommen, sofern dies behinderungsbedingt erforderlich ist.

Reduzierung von Bürokratie im Antragsverfahren:

Die Landschaftsverbände verfolgen mit großem Nachdruck das Ziel der digitalen Transformation. Die bisherigen Erfahrungen als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt fließen in diesen Prozess, mit dem Ziel sämtliche Verwaltungsverfahren in diesem Bereich möglichst anwenderfreundlich und digital auszugestalten, kontinuierlich mit ein.

Wir freuen uns auf weiteren fachlichen Austausch im Rahmen der Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
in Vertretung



Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
in Vertretung



Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder,
Jugend und Familie